

Entwurf für eine Reform der polizeilichen Behördenstruktur

Im Rahmen der „INNEN.SICHER“-Strategie 2010 des Bundesministeriums für Inneres hat dieses mit dem Ministerialentwurf über ein *Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert sowie das Führungs- und Verfügungsgesetz und die Bundespolizeidirektions-Verordnung aufgehoben werden* (342/ME¹) eine grundlegende Änderung der Polizeistruktur ins Auge gefasst. Kern der geplanten Reform, die mit 1. September 2012 in Kraft treten soll, stellt eine Zusammenfassung der neun Sicherheitsdirektionen, vierzehn Bundespolizeidirektionen und neun Landespolizeikommanden zu neun Landespolizeidirektionen (LPD) dar. Künftig soll es pro Bundesland eine dem BM für Inneres als oberster Sicherheitsbehörde nachgeordnete Landespolizeidirektion mit Sitz in der jeweiligen Landeshauptstadt geben. Sie soll von einem Landespolizeidirektor geleitet werden, der im Einvernehmen zwischen dem BM für Inneres und dem betroffenen Landeshauptmann zu bestellen ist.

Neben dieser Änderung auf Verfassungsebene (Art 78a ff B-VG-ME) vollzieht sich die Reform inhaltlich va im SPG²: Die LPD werden in den in § 8 SPG-ME aufgelisteten Gemeinden als Sicherheitsbehörden erster Instanz konzipiert (gem Art 78c B-VG-ME gilt dies auch für Wien). Außerhalb dieser Gemeinden bleiben gem § 9 SPG-ME die Bezirksverwaltungsbehörden Sicherheitsbehörde erster Instanz. In den Gemeinden Leoben, Villach, Steyr, Wels, Wr. Neustadt und Schwechat sowie für Teile des Flughafens Wien-Schwechat werden Außenstellen der betreffenden LPD eingerichtet (§ 8 Z 3, 6, 8, 9, 12 und 13 SPG-ME). Diese sollen den Bürgern allerdings lediglich als „Anlaufstellen in behördlichen Belangen“³ dienen; Behörde bleibt die jeweilige LPD.

§ 14a SPG-ME sieht Regelungen für den Instanzenzug vor: Demnach soll die LPD über Berufungen gegen Bescheide der BVB, gegen Bescheide, die von der LPD als Sicherheitsbehörde erster Instanz im Gebiet einer Gemeinde gem § 8 SPG-ME erlassen wurden, sowie gegen Bescheide des Bürgermeisters als Fundbehörde entscheiden. Dieser Instanzenzug ist bis zum Ablauf des 31. Dezembers 2013 vorgesehen, da mit 1. Jänner 2014 die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012⁴ in Kraft treten soll. Diese sieht eigene Verwaltungsgerichte vor, die gem Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG-RV über Beschwerden gegen Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit entscheiden sollen.

¹ Abrufbar unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00342/imfname_239575.pdf (02.01.2012).

² BGBl 1991/566 idF BGBl I 2007/114.

³ 342/ME 24. GP Mat 6.

⁴ RV 1618 BlgNR 24. GP; vgl http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01618/fname_238641.pdf (03.01.2012).

Das Erstellen einer Geschäftseinteilung und einer Geschäftsordnung fällt gem § 12 SPG-ME in die Kompetenz des Landespolizeidirektors. Sie bedürfen aber zwecks einer gewissen bundesweiten Einheitlichkeit⁵ der Zustimmung des BM für Inneres.

Durch den Wegfall der Bundespolizeidirektionen entfällt auch die Notwendigkeit der bislang ihre Errichtung und ihren örtlichen Wirkungsbereich regelnden Bundespolizeidirektionen-Verordnung der Bundesregierung, BGBl II 1999/56 vom 24.02.1999,. Sie wird daher aufgehoben. § 16 Führungs- und Verfügungsgesetz⁶ (FVG) wird in § 7 SPG-ME integriert und sieht nunmehr die Zuständigkeit des Landespolizeidirektors im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann für bestimmte organisatorische Maßnahmen vor, die Bezirks- oder Stadtpolizeikommanden oder Polizeiinspektionen betreffen. Gehen diese Maßnahmen über den örtlichen Bereich eines Bundeslandes hinaus oder betreffen sie den Landespolizeidirektor, liegt die Zuständigkeit beim BM für Inneres. Im Übrigen wird das FVG ersatzlos aufgehoben. Sonstige Änderungen im SPG ebenso wie im Fremdenpolizeigesetz dienen im Wesentlichen der terminologischen Anpassung.

⁵ 342/ME 24. GP Mat 6.

⁶ BGBl 1966/70 idF BGBl I 2004/151.